

Satzung des Schützenvereins Windhagen e.V.

1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§1

Der am 01. Dezember 1972 in Windhagen gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein Windhagen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Windhagen. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen, das für die Stadt Gummersbach zuständig ist.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des "Rheinischen Schützenbundes" (RSB) und damit Mitglied des Deutschen Schützenbundes (DSB) sowie Mitglied des "Oberbergischen Schützenbundes" (OSB).

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und der sportlichen Jugendhilfe. Zur Pflege der Tradition und des Brauchtums, der Gemeinschaft und der Geselligkeit sowie als Verbindung zur Bevölkerung dienen das jährliche Schützenfest, das Herbstfest und weitere öffentliche Veranstaltungen des Vereins (z.B. Karnevalsfest, Kinderfest, Nikolausschießen).

Der Schützenverein bekennt sich zur demokratischen Ordnung und zu den Gedanken der Völkerverständigung der Bundesrepublik Deutschland.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, persönliche Interessen hinter das Allgemeinwohl zu stellen und in demokratischer Haltung den Willen der Mehrheit anzuerkennen und zu achten.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden als:

- a) Aktives Mitglied,
- b) Passives Mitglied,
- c) Jungendliches Mitglied

Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Nach Zahlung eines Aufnahmebeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Ein Ausschluss ist dann möglich, wenn ein Mitglied:

- a) bewusst gegen die Satzung verstößt die im Vereinshaus aushänget
- b) den Verein durch sein Verhalten und verleumderische Reden schädigt und in Verruf bringt.

Den Ausschluss beschließt eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes (siehe § 11).

§ 6

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre.

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied über 21 Jahre.

§ 7

Jedes Mitglied ist gebeten, durch positive Mitarbeit den Verein zu fördern.

3. Vereinsjugend

§ 8

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 9

Die von der Vereinsjugend des Vereins zu erlassende Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Beitrag

§ 10

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und der Aufnahmebeitrag werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden mit Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Bankverbindung mitzuteilen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Vorstand und Verwaltung

§ 11

Der Verein wird vom Vorstand verwaltet, er besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1.) 1. Vorsitzender
 - 2.) 2. Vorsitzender
 - 3.) Geschäftsführer
 - 4.) Schatzmeister
 - 5.) Sportwart
- b) und dem erweiterten Vorstand:
 - 6) amtierender Schützenkönig
 - 7) Sozialwart
 - 8) Jugendwart
 - 9) Stellvertretender Geschäftsführer
 - 10) Stellvertretender Schatzmeister
 - 11) Stellvertretender Sportwart
 - 12) Schützenhauptmann
 - 13) Sprecherin des Damencorps
 - 14) Kassierer
 - 15) Haus- und Festwart
 - 16) Administrator

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand wickelt die laufenden Geschäfte ab. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch und leitet den Verein.

§ 13

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, der Vorstand, wenn mindestens acht seiner Mitglieder, doch mindestens zwei vom geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit im Vorstand und im geschäftsführenden Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse und Tätigkeiten des vergangenen Jahres und stellt seine Planungen für das laufende Jahr vor.

§ 15

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in dem gefasste Beschlüsse festgehalten werden.

6. Geschäftsverteilungsplan

§ 16

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein gemäß dieser Satzung. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und repräsentiert den Verein. Bei der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden, vertritt ihn der 2. Vorsitzende mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 17

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Zur Vertretung des Vereins sind jedoch nur zwei des hier definierten Vorstandes gemeinschaftlich berechtigt.

§ 18

In der 1. Vorstandssitzung nach seiner Wahl beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Aufgaben des Vereins den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet.

§ 19

Der Schützenhauptmann ist Leiter und Oberster Offizier des Offizierscorps. Das Offizierscorps ist für die Ordnung während der Veranstaltungen des Vereines zuständig.

Die Aufnahme, Entlassung und Beförderung von Offizieren unterliegt der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Alles weitere regelt die Offiziersordnung.

§ 20

Das Damencorps dient der Gemeinschaft und Geselligkeit der weiblichen uniformierten Vereinsmitglieder und unterstützt den Vorstand bei der Ausrichtung von Festen.

Leiter des Damencorps ist die gewählte Sprecherin. Die Aufnahme, Entlassung und Beförderung von Mitgliedern des Damencorps unterliegt der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Alles weitere regelt die Ordnung des Damencorps.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Lösung besonderer Aufgaben zusammenstellen. Die Arbeitsgruppen sind dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

§ 22

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für drei Jahre. Er fungiert im ersten Jahr als Vertreter, in den nächsten beiden Jahren als ordentlicher Prüfer. Vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Prüfergebnis ist von ihnen in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23

Alle Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Versammlung und Wahlen

§ 24

Im Februar jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand vierzehn Tage vorher schriftlich einberufen.

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Schützenhaus bekannt gegeben. Weiterhin hat eine Mitteilung an die Presse zu erfolgen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt der Geschäftsführer. Es ist vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgendes zu enthalten:

- 1.) Berichte der Vorstandsmitglieder
- 2.) Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- 4.) Evtl. Wahlen
- 5.) Satzungsänderungen (bei vorliegenden Anträgen)
- 6.) Verschiedenes

§ 25

Zusätzliche Anträge zur Diskussion auf der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 26

Außerordentliche Versammlungen können schriftlich einberufen werden,

- a) durch den geschäftsführenden Vorstand
- b) durch 20% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung.

§ 27

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- a) Der Sportwart und sein Stellvertreter (Wahl durch die Sportschützen)
- b) Jugendwart (Wahl durch den Jugendtag)
- c) Haus- und Festwart Schützenhauptmann, Administrator, Sprecherin des Damencorps, Waffenwart und Kassierer (Einsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand)
- d) Schützenkönig

Für die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter aus den anwesenden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 28

Folgende Mehrheiten sind bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erforderlich:

- a) Anträge: einfache Mehrheit.
- b) Satzungsänderung: 3/4 Mehrheit

Wird keine entsprechende Mehrheit erreicht, ist der Antrag abgelehnt.

8. Durchführung des Schützenfestes

§ 29

Das Schützenfest wird alljährlich gefeiert.

Der Festtermin wird vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Die gesamte Organisation liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Mitglieder sollten den Vorstand jedoch bei dieser Arbeit tatkräftig unterstützen.

§ 30

Schützenkönig kann jedes männliche Mitglied des Vereines werden, wenn es folgende Bedingungen erfüllt:

- a) mindestens 21 Jahre alt
- b) mindestens 1 Jahr Mitglied im SV Windhagen.

§ 31

Schützenkönig ist derjenige, der den letzten Rest des Königsvogels abschießt, wobei die Schraube frei sein muss. Die Königskrönung erfolgt in der Festhalle.

Der König kann einen Hofstaat von höchstens 20 Paaren bilden.

§ 32

Der Schützenkönig hat während seiner Regierungszeit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Er repräsentiert den Verein besonders auf dem von ihm gegebenem Königsfrühstück, zu dem er besondere vom Vorstand vorgeschlagene Personen und seine Freunde und Bekannte einlädt. Unter anderem ist er verpflichtet, Einladungen zu Schützenfesten der befreundeten Vereine wahrzunehmen.

Der König erhält für seine Repräsentationsverpflichtungen einen einmaligen Zuschuss, den der geschäftsführende Vorstand jährlich festlegt.

§ 33

Schützenprinz(essin) kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Alter bis 25 Jahre, jedoch mindestens 14 Jahre
- b) spätestens im Vorjahr Mitglied des Vereins geworden ist.

§ 34

Der Schützenkaiser wird alle zwei Jahre aus dem Kreise des amtierenden und den ehemaligen Schützenkönigen ausgeschieden.

Schützenschwester, die mindestens ein Jahr Mitglied des Vereines und mindestens 21 Jahre alt sind, schießen eine Schützenliesel aus.

Kinderkönig(in) kann jedes Kind im Alter bis 13 Jahren werden, wenn es in Begleitung eines Erziehungsberechtigten ist. Gesetzliche Bestimmungen sind dabei zu beachten

§ 35

Für alle Schießveranstaltungen während des Vogelschießens gelten die vom geschäftsführenden Vorstand herausgegebenen Bedingungen.

§ 36

Die Krönungen werden am Abend des Königsballes durchgeführt.

9. Ehrungen

§ 37

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen und Ordensverleihungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und während des Schützenfestes vorgenommen.

Ein begründender Vorschlag kann von jedem Mitglied des Vereines schriftlich an den Geschäftsführer gemacht werden. Es gilt die Ehrenordnung des Vereines.

10. Auflösung des Vereins

§ 38

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Sollten weniger als 50 % aller Mitglieder des Vereins anwesend sein, ist eine neue Versammlung einzuberufen. In diesem Fall ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit treffen.

§ 39

Die Zusammenführung mit anderen Gemeinschaften bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliedsversammlung. Dieser Vorschlag muss ein besonderer Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung sein.

§ 40

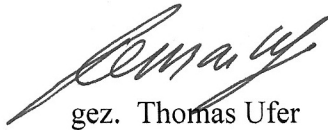
Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu gleichen Teilen an den FC Windhagen 1923 e.V., den TV Windhagen 1913 e.V. und an die FFW Gummersbach Löschgruppe Windhagen. Die genannten Vereine haben das ihnen zukommende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 41

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2019 beschlossen. Mit Eintragung in das Vereinsregister werden alle vorherigen Satzungen ungültig.

Gummersbach , den 17. Februar 2019

1. Vorsitzender



gez. Thomas Ufer

2. Vorsitzender



gez. Klaus Schmalenbach

Geschäftsführer



gez. Volker Strelow